

92. Darf über den Antrag auf nachträgliche Beeidigung von Zeugen ohne mündliche Verhandlung entschieden werden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 2. Oktober 1894 i. S. B. (M.) w. B.
(Bekl.) Rep. III. 95/94.

- I. Landgericht Gießen.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat dem klägerischen Antrage entgegen die von den Beklagten beantragte nachträgliche Beeidigung der durch das ersuchte Amtsgericht zu B. vernommenen Zeugen angeordnet, und die gegen diese Verfügung von den Klägern erhobene Beschwerde ist im angefochtenen Beschlusse des Oberlandesgerichtes als unzulässig verworfen worden. Die eingelegte weitere Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden. Mit Recht geht das Oberlandesgericht davon aus, daß die hier thatsächlich stattgehabte mündliche Verhandlung über die widersprechenden Parteianträge für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde nicht maßgebend ist, sondern daß nach § 530 C.P.D. nur entscheidend sein kann, ob die angefochtene Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen durfte oder nicht.

Es muß aber auch weiter der unter Bezugnahme auf Gaupp, Kommentar zur Zivilprozeßordnung § 530 Nr. 11, § 358 Nr. III, und Seuffert, Kommentar § 358 Nr. 1, vom Oberlandesgerichte vertretenen Annahme darin beigetreten werden, daß über die gestellten Parteianträge in betreff der nachträglichen Beeidigung der Zeugen nur auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden durfte, und daher die getroffene Entscheidung der Aufhebung durch Beschwerde entzogen ist.

Das Erfordernis der Mündlichkeit, welches der § 119 C.P.D. für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem erkennenden Gerichte vorschreibt, gilt nicht in dem Sinne, daß jede Verfügung, welche den Fortgang des Rechtsstreites betrifft, eine vorausgehende mündliche Parteiverhandlung voraussetzt. Es können insbesondere diejenigen Anordnungen, welche lediglich eine Beweisaufnahme vorbereiten (§§ 337, 340, 367, 399 C.P.D.), ohne Gehör der Parteien ergehen, und es darf aus den Einzelvorschriften der Zivilprozeßordnung, welche Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung gestatten, nicht die Folgerung gezogen werden, daß die mündliche Verhandlung ein notwendiges Erfordernis aller sonstigen Verfügungen sein sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 411 und in Sachen Rep. III. 104/86, III. 48/87.

Diejenigen Anordnungen, welche, abgesehen von besonderer gesetzlicher Gestattung, ohne mündliche Verhandlung vom Prozeßgerichte im Laufe des Rechtsstreites getroffen werden dürfen, sind jedoch nach ihrem Inhalte vorbereitender oder prozeßleitender Art und für die in der Sache selbst zu treffende Entscheidung nicht von maßgebender Bedeutung. Es muß daher bei erneuter Prüfung anerkannt werden, daß die letzte der vorgedachten Entscheidungen,

vgl. Juristische Wochenschrift 1887 S. 270 Nr. 4,

in der Begründung zu weit geht, wenn dieselbe auch die Entscheidung über den Parteienantrag auf nachträgliche Beeidigung unbееidigt gehörter Zeugen denjenigen Beschlüssen hinzurechnet, welche ohne mündliches Gehör der Parteien ergehen dürfen. Die Entscheidung in solchem Falle steht zwar nach § 358 C.P.O. zum Ermessen des Gerichtes, und daselbe ist, wie auch in der Entscheidung des Reichsgerichtes Rep. III. 407/86,

vgl. Juristische Wochenschrift 1887 S. 95 Nr. 8,

ausgesprochen ist, an die gestellten Parteienanträge in dieser Richtung nicht gebunden; die zu treffende Entscheidung ist aber für das Endurteil in der Sache von grundlegender Bedeutung, da je nach ihrem Ausfalle die Beweiswürdigung sich auf beeidigte oder unbееidigte Zeugenaussagen zu stützen hat. Ferner folgt aus der Prozeßlage für die Entscheidung über Parteienanträge auf nachträgliche Beeidigung von Zeugen ohne weiteres, daß die Beschlußfassung des Prozeßgerichtes eine vorausgehende mündliche Verhandlung notwendig voraussetzt; denn nur auf Grund solcher kann erwogen und entschieden werden, ob die Aussage eines Zeugen, dessen nachträgliche Beeidigung gefordert oder abgelehnt ist, für die Endentscheidung relevant ist, und ob und welche sonstigen Momente für oder gegen seine Beeidigung sprechen.“ . . .